

objektiv schweren Angriff auf das persönliche oder private Eigentum darstellen oder die vom Täter wiederholt begangen werden\*

Die Ziffern 1 und 2 enthalten folgende objektiven Kriterien, die eine Sachbeschädigung gem. § 183 zkr verbrecherischen gem. § 184 qualifizieren:

1 « Die Verursachung eines schweren Schadens gem, Ziff\* 1

Die Qualifizierung erfolgt hier ausschließlich nach dem Grad der durch die Beschädigungshandlung verursachten Beeinträchtigung am persönlichen oder privaten Eigentum\* Demnach werden von Ziffer 1 solche Beschädigungshandlungen erfaßt, die einen besonders hohen materiellen Schaden zur Folge haben\* Dabei kann nicht vom ideellen Liebhaberwert, den der Geschädigte zugrunde legt, ausgegangen werden. Dies könnte z\*B\* der Fall sein bei der Vernichtung historisch oder künstlerisch wertvoller Einzelstücke aus privaten Sammlungen (Bilder, Briefmarken, Porzellan etc\*), bei der Beschädigung oder Zerstörung einer wichtigen technischen Anlage in einem privaten Produktionsbetrieb u.ä.m.

2. Die Rückfallverschärfung gem. Ziffer 2

Sie erfolgt nach den gleichen Kriterien wie bei § 164 Ziffer 3\*

4\*2\*3\* Die Untreue

Untreuehandlungen zum Nachteil des persönlichen oder privaten Eigentums ziehen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gem^ § 182 StGB nach sich\*

Für den Bereich des Schutzes des sozialistischen Eigentums wurde auf die Schaffung eines besonderen Untreuetatbestandes verzichtet, da derartige Handlungen stets mit einem